

## Verordnung zur Änderung der EVPG-Verordnung

vom 18. Januar 2017

(BGBl. Teil I Nr. 4, S. 85 vom 26. Januar 2017)

### 1. Allgemeines

Das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) setzt europäisches Recht zur Steigerung der Energieeffizienz von Produkten um und muss seinerseits durch eine nationale Rechtsverordnung konkretisiert werden. Dabei ist regelmäßig eine Anpassung der nationalen Regelungen an das europäische Recht erforderlich.

Dem dient die vorliegende Artikelverordnung, mit der die erforderlichen Regelungen zur Durchsetzung und Anwendung der Bestimmungen des EVPG an die neu verabschiedeten produktspezifischen EU-Durchführungsverordnungen angepasst werden.

Die Mitgliedstaaten überprüfen im Rahmen der Marktüberwachung, ob die Produkte die Anforderungen der EU-Verordnungen erfüllen. In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Marktüberwachung bei den Ländern.

### 2. Änderung der EVPG-Verordnung (Artikel 1)

Seit Erlass der nationalen Durchführungsverordnung (EVPG-Verordnung) sind elf neue EU-Durchführungsverordnungen ergangen, so dass die EVPG-Verordnung einer entsprechenden Änderung bedarf. Die Änderungsverordnung hat zum Ziel, das Sanktionsregime des EVPG zur Ahndung von Verstößen gegen die EU-Durchführungsverordnungen zu aktualisieren. Hierzu werden anhand von Handlungsverboten Voraussetzungen des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme von Produkten bestimmt.

- Bislang hat die Europäische Kommission 27 Durchführungsrechtsvorschriften für verschiedene Produktgruppen im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie in Form unmittelbar wirksamer EU-Verordnungen erlassen. Daher wird die Produktpalette in der EVPG-Verordnung, durch die jetzige Änderungsverordnung z. B. zusätzlich für Computer/Computerserver, Staubsauger und Lüftungsanlagen, von 16 auf 27 Produkte erweitert.
- Aufgrund der Umstrukturierung der Verordnung und die Zusammenführung des Inhalts der §§ 1 und 2 in § 1 (der Anwendungsbereich entfällt hierbei) wird der Verordnungstext übersichtlicher und die Rechtsanwendung damit erleichtert.
- der bisherige § 3 „Ordnungswidrigkeiten“ wird jetzt § 2.

### 3. Inkrafttreten (Artikel 2)

Die Verordnung trat am 27.01.2017 in Kraft.

Stand: 02/2017